



Der Oberbürgermeister

OMAS GEGEN RECHTS WIESBADEN
Per Email: omasgegenrechts-wiesbaden@gmx.de

26. März 2021

Betreff: Protestnote der OMAS GEGEN RECHTS WIESBADENSehr 

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 21. März 2021 zu den Vorkommnissen rund um die Versammlung am 13. März 2021. Nach Rücksprache mit der zuständigen Versammlungsbehörde nehme ich hierzu gerne Stellung.

Die maßgebliche Versammlung wurde mit 350 Teilnehmern angemeldet. Der gewählte Versammlungsort in den Reisingeranlagen bot daher keinen Anlass, eine Teilnehmerbegrenzung auszusprechen. Auf Grund der zur Verfügung stehenden Fläche wäre eine Beschränkung der Versammlungsfreiheit für hinzukommende Teilnehmer der Demonstration demzufolge rechtswidrig gewesen.

Für die Versammlung am 13. März 2021 wurden mehrere Auflagen verfügt. Neben der Abstandsregelung von 1,5 m wurde auch eine Maskentragepflicht auferlegt. Diese besteht jedoch ausnahmsweise nicht, wenn ein aktuelles ärztliches Attest vorgelegt werden kann. Vor Beginn wurden die Versammlungsteilnehmer durch die Polizei dahingehend kontrolliert, so dass ein Teil der Versammlungsteilnehmer von der Maskentragepflicht nachweislich entbunden war.

Gleichwohl ist es auch zu Verstößen gegen die Maskentragepflicht bzw. die Abstandsregelungen gekommen. Diese wurden durch die Polizei hinreichend dokumentiert. Ihren Unmut darüber, dass die Versammlung dann nicht einfach aufgelöst wurde, kann ich verstehen. Jedoch ist eine Auflösung an mehrere Bedingungen geknüpft bzw. hierzu sind diverse Abwägungen notwendig.

Auf Grund des hohen Stellenwerts der Versammlungsfreiheit nach Art. 8 des Grundgesetzes und dem Versammlungsgesetz unterliegen Versammlungen grundsätzlich keiner Genehmigungspflicht. Auch hat der Gesetzgeber in der aktuellen Corona-Verordnung Versammlungen von den Beschränkungen ausgenommen.

Verantwortlich für die Versammlung ist daher zunächst der Anmelder bzw. Versammlungsleiter. Sollte der Versammlungsleiter seiner Verpflichtung (Einhaltung der Auflagen) nicht nachkommen, ist ein Einschreiten durch die Versammlungsbehörde oder der Polizei unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips möglich. Im vorliegenden Fall hat der Versammlungsleiter sich um die Einhaltung der Auflagen bemüht.

Auf Grund der dennoch festgestellten Verstöße gegen die Auflagen wurde durch die Versammlungsbehörde eine Auflösung mit der Polizei in Erwägung gezogen. Im Ergebnis wurde jedoch aus polizeitaktischen Gründen sowie einer Abwägung im Rahmen der angesprochenen Verhältnismäßigkeit auf eine Auflösung verzichtet:

Die Stimmung auf der Versammlung war bereits aufgeheizt. Es wurde u.a. zu einem Marsch Richtung Landtag mit Fahnen aufgerufen; eine Gewaltbereitschaft konnte nicht ausgeschlossen werden. Eine Auflösung hat in einem solchen Moment eine eskalierende Wirkung, so dass es zu erhöhten Risiken für das Umfeld kommen kann.

Bei einer Auflösung mittels polizeilichen Zwangs besteht insbesondere die Gefahr, die Kontrolle über die Gesamtsituation zu verlieren. Menschenmobs wie am letzten Wochenende in Kassel gefährden nicht nur den Verkehr oder unbeteiligte Passanten. Auch sind mögliche Übergriffe auf Gegendemonstranten und unkontrollierte Gewaltexzesse möglich. Vor diesem Hintergrund wurde beschlossen, die Versammlung in dem abgesperrten Gelände kontrolliert weiter zuzulassen und lediglich die Verstöße zu dokumentieren und im Nachgang zur Anzeige zu bringen. Nach Ende der Versammlung musste dann auch nur eine kleine Gruppe von Teilnehmern, die in Richtung Landtag lief, von der Polizei abgefangen und aufgelöst werden.

Wie gesagt kann ich Ihren Unmut, gerade in Anbetracht der steigenden Inzidenzen, durchaus nachvollziehen. Dennoch bedarf es einer Gesamtwürdigung der Umstände bei einer solchen Versammlungslage, bevor man eine Auflösung ausspricht. Die Versammlungsbehörde im Ordnungsamt nimmt ihre Aufgaben sehr ernst und handelt verantwortungsvoll im gesetzlichen Rahmen.

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, steht Ihnen Herr Hofmeister als Leiter der Versammlungsbehörde im Ordnungsamt unter der Telefonnummer 0611 31-2833 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Gert-Uwe Mende